Landkreis Osnabrück
Fachdienst Bildung, Kultur und Sport
Allgemeine Schulverwaltung/Schülerbeförderung

Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler auf Grundlage der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Osnabrück

Grundsätzlich erfolgt die Schülerbeförderung im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Ist dies nicht zumutbar oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, kann eine Beförderung im Freigestellten Schülerverkehr (Taxi) oder im Privat-PKW gegen Kostenerstattung stattfinden.

1. Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen

- Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Schülerbeförderung und die Entscheidung über das Beförderungsmittel erfolgen durch den Landkreis Osnabrück oder die kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- Zuständigkeit des Landkreises:
    - Berufsbildende Schulen, Gymnasien, Förderschulen sowie Gesamtschulen (derzeit Melle und Bramsche) in eigener Trägerschaft
    - Beförderung zu den freien Schulen innerhalb des Kreisgebietes
    - Beförderung bei Besuch einer Schule außerhalb des Kreisgebietes
- Zuständigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden:
    - Grundschulen, Oberschulen, Hauptschulen und Realschulen
    - IGS Fürstenau

2. Umfang der Beförderung

- Befördert wird nur zwischen der Meldeadresse und der Schule.
- Befördert wird nur zu den nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen, auch bei Praktika.
- Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten (u.ä.) wird nur zu den üblichen Schulanfangs- und Schulendzeiten befördert.
- Beantragte Sonderfahrten werden nur genehmigt, wenn es sich um verpflichtende Schulveranstaltungen handelt und die normalen Beförderungen entfallen. Zusätzlich zu den regulären Beförderungen erfolgen keine Fahrten.
- Bei Unterrichtsausfällen bzw. Unterrichtsabbruch besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes (Erkrankung während des Unterrichts, etc.).
- Es wird lediglich der Schüler und die für den Unterricht notwendige Ausstattung befördert.

3. Mindestentfernung des Schulweges

- ***2*** **km** für Schülerinnen und Schüler der Schulkindergärten, die an besonderen Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, der 1. – 4. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen und der Förderschulen
- **3 km** für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen
- **4 km** für Schülerinnen und Schüler der 7. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen
- **5 km** für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschulen und Schüler der ersten Klassen von Berufsfachschulen, soweit die Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschule – besuchen.

➔ Damit ein Beförderungsanspruch vorliegt, muss die Mindestentfernung für den jeweiligen Personenkreis überschritten sein
➔ Als Schulweg wird der kürzeste Weg von der Haustür des Wohnhauses des Schülers bis zum nächstgelegenen Eingang des Schulgebäudes/des entsprechenden Ortes, an dem der Schulunterricht stattfindet, zu Grunde gelegt.

4. Zumutbare Schulwegzeiten

- **45 Minuten** für Schülerinnen und Schüler der Schulkindergärten, die an besonderen Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, der 1. – 4. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen und der Förderschulen
- **60 Minuten** für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen
- **75 Minuten** für Schülerinnen und Schüler der 7. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen
- **90 Minuten** für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschulen und Schüler der ersten Klassen von Berufsfachschulen, soweit die Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschule – besuchen.

➔ Die reine Schulwegzeit ist die Zeit von der Haustür des Wohnhauses des Schülers bis zum nächstgelegenen Eingang des Schulgebäudes/des entsprechenden Ortes, einschließlich der verkehrsbedingten Wartezeiten.
➔ Im Einzelfall kann die zumutbare Schulwegzeit um bis zu 15 Minuten überschritten werden, wenn es sich um *ein besonders ländliches Gebiet* handelt, die *gewählte Schule einen weiten Einzugsbereich* hat, die Schulen einen *besonderen Bildungsgang* anbieten oder *der Schulbesuch auf einer freien Entscheidung der Eltern beruht*.
➔ Die Maximale Schulwegzeit beträgt **90 Minuten**

5. Zumutbare Wartezeiten

- Vor Unterrichtsbeginn:		30 Minuten
- Nach Unterrichtsende:	Primarbereich	Eine Zeitstunde
	Sekundarbereich	Zwei Zeitstunden

6. Freigestellter Schülerverkehr

- Im Rahmen des Freigestellten Schülerverkehrs erfolgt die Beförderung vom Wohnort zur Schule durch einen Schulbusverkehr oder mit dem Taxi.
- Voraussetzungen zur Nutzung des Freigestellten Schülerverkehrs können sein:
    - Dauernde Behinderung des Schülers
    - Vorübergehende Behinderung des Schülers
    - Kein (zumutbarer) ÖPNV vorhanden
- Die Erziehungsberechtigten müssen einen Antrag auf FSV bei der Schule stellen. Eine Anmeldung beim Landkreis Osnabrück erfolgt durch die Schulen.

7. Kostenerstattung für die private Beförderung

- Voraussetzungen für die private Beförderung gegen Kostenerstattung können sein:
    - Dauernde Behinderung des Schülers
    - Vorübergehende Behinderung des Schülers
    - Kein (zumutbarer) ÖPNV vorhanden
    - Anerkannter gefährlicher Schulweg
    - Besuch einer Schule außerhalb des Landkreises Osnabrück
- Für Schüler die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden, ist eine nachträgliche Kostenerstattung nur möglich, sofern diese Art der Beförderung im Vorfeld bewilligt wurde.
- Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die private Beförderung ist für das abgelaufene 1. Schulhalbjahr bis zum 31.03. und für das 2. Schulhalbjahr bis zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres geltend zu machen
- (Für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb des Landkreises besuchen, kann ebenfalls eine Erstattung von Fahrkarten im ÖPNV erfolgen. Infos hierzu können telefonisch beim Landkreis erfragt werden)

(**Hinweis:** Bei diesem Schriftstück handelt es sich um ein Informationsblatt, das grundsätzliche Informationen über die Schülerbeförderung im Landkreis Osnabrück bereitstellt. Es sind nicht abschließend alle Regelungen zur Schülerbeförderung enthalten. Rechtsgrundlage für die Schülerbeförderung sind § 114 Niedersächsisches Schulgesetz in Verbindung mit der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Osnabrück.)

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Unsere Kontaktdaten:

Frau
Isa Kastenbutt
Landkreis Osnabrück
Telefon: 0541/501-4038
Fax: 0541/501-64038
Email: kastenbutt@lkos.de

Herr
Marius Staarmann
Landkreis Osnabrück
Telefon: 0541/501-4638
Fax: 0541/501-64638
Email: staarmann@lkos.de